

von: **Bürgermeister**

<b>Bürgermeister</b>	<b>Rechts- und Personalamt</b>	<b>Kämmerei</b>	<b>Bauamt</b>	<b>Wirtschaftsförderung</b>	<b>Ordnungsamt</b>

für

<b>Beratungsfolge:</b>				
<b>Gremium</b>	<b>Datum Sitzung</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Abstimmung ( J / N / E )</b>	<b>TOP</b>
Ortsbeirat Kallinchen		Anhörung und Stellungnahme		Ö
Hauptausschuss der Stadt Zossen	29.06.2017	Beratung und Empfehlung		Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	12.07.2017	Entscheidung		Ö

**Betreff:**

**Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan "Motzener Straße 18" im Ortsteil Kallinchen für eine Ferien-/Wochenendaussiedlung**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt unter Aufhebung der Beschluss-Nr. 019/16, beschlossen auf der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen am 13.07.2016, Folgendes:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Motzener Straße 18“ in der Gemeinde Kallinchen und deren Bekanntmachung gemäß § 2 (1) BauGB.

und

2. Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4(1) BauGB.

**Mitwirkungsverbot gem. § 22 KVerf**

X  besteht nicht         besteht für

Bestätigung nach Beschlussfassung Bürgermeisterin	Bestätigung nach Beschlussfassung Vors. d. Stadtverordnetenversammlung
--	---

### **Begründung:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Motzener Straße 18" in Zossen, Ortsteil Kallinchen, hat eine Größe von ca. 2,3 ha und liegt südwestlich des Motzener Sees.

Er umfasst die Flurstücke 683, 684 und 685 (teilweise) der Flur 3 der Gemarkung Kallinchen.

Der bauliche Bestand umfasst 18 kleinere Bungalows, mehrere kleine Nebenbauten sowie ein eingeschossiges Bürogebäude an der Einfahrt. Die Gesamtanlage ist seit Mitte der 90er Jahre sukzessive unbewohnt, verfallen und weist erhebliche Vandalismusschäden auf.

Ziel dieses Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung und Reaktivierung für die Bebauung und Nutzung zu Freizeitwecken.

Dazu sollen die bestehenden baulichen Anlagen zunächst rückgebaut werden.

Die Parzellen sollen bei einer Größe von etwa 450 - 600 m<sup>2</sup> der Freizeitnutzung dienen und individuell mit Gebäuden bis zu einer Grundfläche von 60 – 70 m<sup>2</sup> bebaut werden können.

Der Waldcharakter bleibt zum großen Teil erhalten.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Investor. Die Kostenübernahmeerklärung liegt vor.

Auf der Sitzung des Ausschusses für Bau, Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung am 15. Juni 2016 wurde Folgendes zur Beschlussvorlage-Nr. 019/16 festgelegt:

### **Auszug aus der Niederschrift des BBW vom 15.06.2016:**

*Frau Schreiber erläuterte die Beschlussvorlage zu dem Bauvorhaben im Sondergebiet „Erholung“ und gab an, dass es seitens der Verwaltung keine Einwände gäbe.*

*Kurze Diskussion zu den Themen Erschließung angrenzender Flurstücke, Bauungsart und Wege-recht.*

*Frau Schreiber sagte zu, dass die Erschließung der Grundstücke seitens der Verwaltung im Blick behalten werde. Ferner werde es noch Gespräche mit den Investoren geben, in denen die angesprochenen Diskussionsthemen geklärt werden.*

*Abstimmung zu 1. und 2.: 5 / 0 / 0*

Der Aufstellungsbescheid wird neu gefasst, um die umliegenden Verkehrsflächen neu zu erschließen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Ja \_\_\_\_\_ Nein  X

Gesamtkosten:

Deckung im Haushalt: Ja \_\_\_\_\_ Nein \_\_\_\_\_

Finanzierung:

Finanzierung aus der Haushalts-stelle:

### **Anlage:**

- Kartenausschnitt mit dargestelltem Plangebiet
- Beschluss-Nr. 019/16 zu Ihrer Information